

BGer 2C 789/2016 vom 12. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_789_2016

FR: TF 2C 789/2016 du 12 septembre 2016

IT: TF 2C 789/2016 del 12 settembre 2016

Regeste

Nachsteuer, direkte Bundessteuer sowie Staats- und Gemeindesteuer 2004-2009 |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.09.2016 2C 789/2016 (2C_789/2016)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 12.09.2016 2C 789/2016 (2C_789/2016) Tribunale
federale II Corte di diritto pubblico 12.09.2016 2C 789/2016 (2C_789/2016)

Nachsteuer, direkte Bundessteuer sowie Staats- und Gemeindesteuer 2004-2009 |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_789/2016 /
2C_790/2016, 2C_798/2016 / 2C_799/2016 Urteil vom 12. September 2016 II.
öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident,
Gerichtsschreiber Kocher. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen
Kantonales Steueramt Zürich. Gegenstand 2C_789/2016 Nachsteuer, Staats- und
Gemeindesteuer des Kantons Zürich, Steuerjahre 2004-2005, 2C_790/2016 Nachsteuer,
direkte Bundessteuer, Steuerjahre 2004-2005, 2C_798/2016 Nachsteuer, Staats- und
Gemeindesteuer des Kantons Zürich, Steuerjahre 2006-2009, 2C_799/2016 Nachsteuer,
direkte Bundessteuer, Steuerjahre 2006-2009, Beschwerde gegen die Verfügung des
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 2. Abteilung, Einzelrichter, vom 9. August 2016.
Nach Einsicht in die Verfügung SR.2016.00017 / SR.2016.00018 vom 9. August 2016, in
welcher das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung, einzelrichterlich auf den
Rekurs (Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Zürich) und die Beschwerde (direkte
Bundessteuer) von A._____, Dr. med., der steuerrechtlichen Wohnsitz in
U._____/ZH verzeigt, bezüglich der Steuerjahre 2004-2005 (Nachsteuern) mangels
hinreichender Begründung nicht eintritt und das Gesuch um Erteilung des Rechts zur
unentgeltlichen Rechtspflege abweist, in die Verfügung SR.2016.00019 / SR.2016.00020
vom 9. August 2016, in welcher das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung,
einzelrichterlich auf den Rekurs und die Beschwerde des Steuerpflichtigen bezüglich der
Steuerjahre 2006-2009 (Nachsteuern) mangels hinreichender Begründung nicht eintritt und
das Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege abweist, in die
"Klage" des Steuerpflichtigen vom 8. September 2016 (Poststempel) gegen die
Verfügungen vom 9. August 2016, mit welcher der Steuerpflichtige "Anklage" gegen "die
Erhebung einer Busse durch die Steuerverwaltung" erhebt, da es sich "nachweislich um
eine Selbstanzeige" handle, und in das Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen
Rechtspflege, in Erwägung, dass die vier Verfahren denselben Sachverhalt betreffen und -
soweit dies zu prüfen ist - dieselben Rechtsfragen aufwerfen, weshalb die Verfahren
praxisgemäss zu vereinigen sind (Art. 71 BGG [SR 173.110] i. V. m. Art. 24 BZP [SR

273]; Urteil 2C_717/2016 / 2C_718/2016 vom 23. August 2016), dass der Steuerpflichtige der Meinung ist, die angefochtenen Entscheide seien widersprüchlich, auf seine finanzielle Situation hinweist, die zum Privatkonkurs führen werde (bzw. bereits geführt hat), darüber hinaus die Ansicht äussert, das Verfahren ziele "auf seine Vernichtung" ab, weshalb "Menschenrechtsverletzung, Amtsanmassung und fahrlässige Tötung (Vernichtung)" vorlägen, dass der "Anklage", die als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegenezunehmen ist (Art. 82 ff. BGG), weder hinsichtlich der sich stellenden Rechtsfragen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) noch der möglicherweise aufgeworfenen Tatfragen (Art. 42 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 BGG) eine Begründung zu entnehmen ist, die als rechtsgenügend bezeichnet werden könnte, weil die Eingabe höchstens beiläufig auf die angefochtenen Entscheide eingeht und sich mit diesen auseinandersetzt, selbst wenn berücksichtigt wird, dass es sich um eine Laienbeschwerde handelt, weshalb geringere Anforderungen formeller Natur bestehen (Urteile 2C_521/2014 / 2C_522/2014 vom 3. Juni 2014 E. 2.2; 2C_708/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 1.4, nicht publ. in: BGE 139 I 64), dass die "Anklage" allem Anschein nach in erster Linie auf die Beseitigung einer Hinterziehungsbusse gerichtet ist, den angefochtenen Entscheiden aber lediglich Erwägungen zur Nachsteuer (nicht aber zur Hinterziehungsbusse) zu entnehmen sind, dass auf die Beschwerde daher durch den Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter (Art. 32 Abs. 1 BGG) im vereinfachten Verfahren aufgrund des offensichtlichen Fehlens einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass die Gerichtskosten nach dem Unterliegerprinzip in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, wenn es die Umstände rechtfertigen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass ein Verzicht auf die Kostenerhebung hier angezeigt ist, womit das Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird, dass dem Kanton Zürich, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 3 BGG), erkennt der Präsident: 1. Die Verfahren 2C_789/2016, 2C_790/2016, 2C_798/2016 und 2C_799/2016 werden vereinigt. 2. Auf die Beschwerde im Verfahren 2C_790/2016 (direkte Bundessteuer, Steuerjahre 2004-2005) wird nicht eingetreten. 3. Auf die Beschwerde im Verfahren 2C_789/2016 (Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Zürich, Steuerjahre 2004-2005) wird nicht eingetreten. 4. Auf die Beschwerde im Verfahren 2C_799/2016 (direkte Bundessteuer, Steuerjahre 2006-2009) wird nicht eingetreten. 5. Auf die Beschwerde im Verfahren 2C_798/2016 (Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Zürich, Steuerjahre 2006-2009) wird nicht eingetreten. 6. Für das bundesgerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben. 7. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung, Einzelrichter, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 12. September 2016 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.